

Gemeinde Essingen	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune	Az: 331.16
-------------------	--	------------

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2010
- mit Änderung vom 19.07.2012

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schloss-Scheune in Essingen, Bahnhofstraße 7 ist eine öffentliche Einrichtung für kulturelle und soziale Angebote der Gemeinde Essingen.
- (2) Die Schloss-Scheune steht allen Bürgern und Vereinen der Gemeinde Essingen und anderen Interessenten zur Verfügung, die Veranstaltungen im Sinne des § 2 durchführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (4) Sie wird auf Antrag vorrangig bürgerschaftlichen Organisationen und Vereinen, die nach Abs. 2 den Zweck erfüllen, zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (5) Der Antragsteller darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen, noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.
- (6) Der Antragsteller darf nicht mehr als 200 Personen in die Räume einlassen. Die Überschreitung der Höchstgrenze von 200 Personen bedarf der Genehmigung bei der Gemeinde Essingen.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde mit der Betreuung der Schloss-Scheune beauftragten Personen zu befolgen.

§ 2 Zweckbestimmung und Veranstaltungen

- (1) Die Schloss-Scheune ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Essingen im Sinne des § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Zweck dient, das kulturelle und soziale Angebot zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Vorrangige Veranstaltungen nach diesem Zweck sind:
kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände; die insbesondere Ausstellungen, Kinder-, Jugend- und Seniorenprogramme, Konzert- und Theateraufführungen, Kabarett, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare und Kurse oder ähnliches, die der Allgemeinheit dienen, durchführen.
- (3) Sonstige Veranstaltungen sind unter anderem:
Weihnachtsfeiern; gewerbliche (Informations-)Veranstaltungen; Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat Essingen vertreten sind, Stehempfang u.ä.

Gemeinde Essingen	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune	Az: 331.16
-------------------	--	------------

- (4) Veranstaltungen, die von der Nutzung der Schloss-Scheune ausgeschlossen werden, sind insbesondere:
Hochzeitsfeiern, Polterabende, Geburtstagsfeiern, private Familienfeiern u.ä.
- (5) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung der Schloss-Scheune versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck der Schloss-Scheune nicht im Einklang steht.
- (6) Ausnahmen von der Benutzung können nur im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 **Benutzung**

- (1) Die laufende Aufsicht der Schloss-Scheune obliegt dem Hausmeister. Dieser sorgt für Ordnung und ist für die Einweisung, Abnahme der Räumlichkeiten und für die Schlüsselübergabe zuständig.
Die Einweisung erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch den Hausmeister.
- (2) Die Überlassung der Schloss-Scheune setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dafür hat die Gemeinde ein Formular bereitgestellt, dieses muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Essingen eingehen. Der Antragsteller bzw. Veranstalter, Benutzer oder Mieter (im folgenden Veranstalter genannt) muss volljährig sein. Die Gemeinde Essingen entscheidet auf Grund des Antrags über eine Vermietung der Schloss-Scheune.
- (3) Die Benutzung der Schloss-Scheune ist bis **max. 24:00 Uhr** zulässig. Ausnahmen von den Benutzungszeiten können nur im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Der Schlüssel und die angemieteten Räumlichkeiten werden vor den Aufbau- und Einrichtungsarbeiten zu Dienstzeiten des Hausmeisters dem Veranstalter übergeben. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumlichkeiten enthaltene Inventar. Der Auf- und Abbau erfolgt über den Veranstalter. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß vom Hausmeister übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich schriftlich beim Hausmeister angezeigt werden.
- (5) Die Zufahrt von der Bahnhofstraße zur Schloss-Scheune darf nur in Fällen der Be- und Entladung befahren werden. Die Stellfläche vor der Schloss-Scheune ist kein Dauerparkplatz.
- (6) Die Übergabe der Schlüssel und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen am Tag nach der Veranstaltung, zu den dienstüblichen Zeiten des Hausmeisters.
- (7) Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung besenrein zu verlassen. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen der Küche in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Spülmaschine und die Kühlschränke sind zusammen mit den Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Gläser und Besteck) gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sind nass abzuwischen und mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern.

Gemeinde Essingen	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune	Az: 331.16
-------------------	--	------------

Der Veranstalter hat die anfallenden Abfälle einzusammeln, abzutransportieren und der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zuzuführen.

- (8) Vom Veranstalter wird neben der Reinigungspauschale ein zusätzliches Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtung nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (9) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.
Offenes Feuer (auch Kerzen, Teelichter, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper u.ä.) ist innerhalb der Schloss-Scheune und auf dem Grundstück nicht erlaubt.
Der Aufenthalt von Tieren, wie z.B. Hunden, ist in der Schloss-Scheune nicht erlaubt.
- (10) Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu zahlen

§ 4 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung der Schloss-Scheune nicht gestört wird.
- (2) Der Veranstalter der Räumlichkeiten ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars zu achten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde gewährt keinerlei Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten.
- (5) Der Veranstalter haftet für Schäden und Verluste, die während seiner Benutzungszeiten an den Einrichtungsgegenständen, am Inventar sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte verursacht werden, gegenüber der Gemeinde Essingen. Der Veranstalter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Werden Inventar, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Beauftragten der Gemeinde Essingen festgestellt werden.
- (7) Die Hausordnung ist zu beachten. Mit Unterschrift des Mietvertrages erkennt der Veranstalter die Hausordnung, die als Anlage dem Vertrag beigefügt ist, an.
- (8) Für die Zeit der Nutzung hat der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht und haftet auch gegenüber Dritten. Die Pflichten ergeben sich aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

Gemeinde Essingen	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune	Az: 331.16
-------------------	--	------------

Der Veranstalter hat eine ½ Stunde bis nach Ende der Veranstaltung den direkten Zugang von der Bahnhofstraße bis zum Eingang der Schloss-Scheune von Schnee und Eisglätte zu befreien. Die Gemeinde haftet nicht bei Unfällen und Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 5 Entgelt

(1) Die Gemeinde Essingen erhebt für die Benutzung der Schloss-Scheune und ihrer Einrichtung bei Vermietung nach § 2 folgende privatrechtliche Entgelte. Schuldner ist der Antragsteller.

(2) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2:

a) Raummiete

Saal und Foyer	100 €
Foyer	40 €
Küche inkl. Inventar	50 €

b) Nebenkosten:

Heizkosten	100 €
Reinigungspauschale (obligatorisch)	50 €
zusätzliches Reinigungsentgelt wird bei starker Verschmutzung nach Aufwand erhoben	

c) Kautions:

Saal und Foyer	100 €
Foyer	40 €

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3:

a) Raummiete

Saal und Foyer	300 €
Foyer	120 €
Küche inkl. Inventar	50 €

b) Nebenkosten:

Heizkosten	100 €
Reinigungspauschale (obligatorisch)	50 €
zusätzliches Reinigungsentgelt wird bei starker Verschmutzung nach Aufwand erhoben	

c) Kautions:

Saal und Foyer	300 €
Foyer	120 €

(3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die Raummiete um 50% für jeden weiteren Tag, an dem die Schloss-Scheune gemietet wird.
Die Reinigungspauschale wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für jede durchgeführte Reinigung erhoben.

Die Heizkosten werden für jeden Tag, an dem die Heizungsanlage in Betrieb ist, erhoben.

(4) Ausstellungen im Sinne von § 2 Abs. 2, für die kein Eintritt verlangt wird, sind vom Entgelt befreit.

(5) Die Kautions ist eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

Gemeinde Essingen	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune	Az: 331.16
-------------------	--	------------

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Mietverhältnis entsteht, wenn dem Antrag schriftlich zugestimmt wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 7
Pflichten

- (1) Der Veranstalter hat die überlassenen Räume, einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, nach der Veranstaltung, spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen (besenrein).
- (2) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Entgelts; der Abfall ist somit vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, elektrische Anlagen und Einrichtungen abgestellt sowie Geräte/ Inventar wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Hausmeister nach einer Veranstaltung das Abschließen des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird.

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune tritt am 01.01.2013 in Kraft.